Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

66/136. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Menschenrechtsrats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009 und 65/195 vom 21. Dezember 2010.

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹²⁵ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹²⁵, seinem Addendum¹²⁶ und den darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 66/137

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/457, Ziff. 20)¹²⁷.

66/137. Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung

Die Generalversammlung,

es begrüßend, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 16/1 vom 23. März 2011¹²⁸ die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung angenommen hat,

- 1. *nimmt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung *an*;
- 2. bittet die Regierungen, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

nationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³⁰ und anderen Menschenrechtsübereinkünften die Pflicht haben, zu gewährleisten, dass Bildung auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet ist,

in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung als Beitrag zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung aller Menschenrechte,

in Bekräftigung des Aufrufs der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Staaten und Institutionen, Menschenrechte, humanitäres Recht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen, und ihrer Feststellung, dass zu den Inhalten der Menschenrechtsbildung auch Frieden, Demokratie, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit zäh-

und der einschlägigen Verträge und Übereinkünfte beruhen und das Ziel haben.

- a) das Bewusstsein, das Verständnis und die Akzeptanz der allgemeinen Menschenrechtsnormen und -grundsätze sowie der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene vorhandenen Garantien für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erhöhen;
- b) eine universale Kultur der Menschenrechte zu entwickeln, in der sich jeder seiner eigenen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Rechte anderer bewusst ist, und die Entfaltung des Einzelnen als verantwortungsbewusstes Mitglied einer freien, friedlichen, pluralistischen und inklusiven Gesellschaft zu fördern;
- c) die effektive Verwirklichung aller Menschenrechte anzustreben und Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gleichheit zu fördern;
- d) durch Zugang zu einer hochwertigen Menschenrechtsbildung und -ausbildung ohne jede Diskriminierung Chancengleichheit für alle zu gewährleisten;
- e) zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen und zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, Rassismus, Stereotypisierung und Aufstachelung zu Hass und der ihnen zugrundeliegenden schädlichen Einstellungen und Vorurteile beizutragen.

Artikel 5

1. Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll ungeachtet dessen, ob sie von öffentlichen oder privaten Trägern angeboten wird, auf den Grundsätzen der Gleichheit, insbesondere zwischen Mädchen und Jungen und zwischen Frauen

Artikel 9

In der Erkenntnis, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Menschenrechtsbildung und -ausbildung eine wichtige, bei Bedarf auch koordinierende Rolle spielen können, unter anderem durch die Sensibilisierung und Mobilisierung maßgeblicher öffentlicher und privater Akteure, sollen die Staaten die Schaffung, Weiterentwicklung und Stärkung wirksamer und unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ("Pariser Grundsätze")¹³³ fördern.

Artikel 10

- 1. Bei der Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung kommt verschiedenen Akteuren der Gesellschaft, darunter Bildungseinrichtungen, den Medien, Familien, örtlichen Gemeinschaften, zivilgesellschaftlichen Institutionen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, Menschenrechtsverteidigern und dem Privatsektor, eine wichtige Rolle zu.
- 2. Die zivilgesellschaftlichen Institutionen, der Privatsektor und die anderen maßgeblichen Interessenträger werden ermutigt, eine angemessene Menschenrechtsbildung und -ausbildung für ihr Personal zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen sollen ihren zivilen Bediensteten und dem im Rahmen ihrer Mandate dienenden Militär- und Polizeipersonal eine Menschenrechtsbildung und -ausbildung gewähren.

Artikel 12

- 1. Die nationalen Anstrengungen zur Umsetzung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung sollen durch internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen unterstützt und gestärkt werden, gegebenenfalls auch auf lokaler Ebene.
- 2. Ergänzende und koordinierte Anstrengungen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene können zu einer wirksameren Umsetzung von Menschenrechtsbildung und -ausbildung beitragen.
- 3. Die Bereitstellung freiwilliger Mittel für Projekte und Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung und -ausbildung soll gefördert werden.

Artikel 13

- 1. Die internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen sollen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Menschenrechtsbildung und -ausbildung in ihrer Arbeit Rechnung tragen.
- 2. Die Staaten werden ermutigt, in ihre Berichte an die einschlägigen Menschenrechtsmechanismen gegebenenfalls In-

formationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung und -ausbildung aufzunehmen.

Artikel 14

Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung und Weiterverfolgung dieser Erklärung treffen und die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

RESOLUTION 66/138

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/457, Ziff. 20)¹³⁴.

66/138. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

Die Generalversammlung,

mit Anerkennung-ausbion Ke0 g/GS.il2(n)TJ0 -1.1024 e- Priv10.3 tre 0 9.96 54 an4096 TD.0021 1.(067{in ihr5Tf-1(; ffend 7 T[f5